

## Inhaltsverzeichnis

2.2	Materielle Anforderungen an Errichtung und Betrieb	3
2.2.1	Baurecht	3
2.2.1.1	Genehmigungsverfahren	3
2.2.1.2	Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit	6
2.2.1.3	Bauordnungsrechtliche Zulässigkeit	11
2.2.1.4	Anforderungen des Energiewirtschaftsrechts	14

## Abkürzungsverzeichnis

°C	Grad Celsius
€	Euro
AKh	Arbeitskraftstunden
BHKW	Blockheizkraftwerk
CH <sub>4</sub>	Methan
CO <sub>2</sub>	Kohlendioxid
Ct	Cent
EEG	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien
FM	Frischmasse
g	Gramm
GV	Großvieheinheit
H <sub>2</sub>	Wasserstoff
H <sub>2</sub> S	Schwefelwasserstoff
hPa	Hektopascal
kg	Kilogramm
k-Wert	Wärmedurchgangskoeffizient
kWh	Kilowattstunde
kWh <sub>el</sub>	Kilowattstunde elektrisch
kWh <sub>therm</sub>	Kilowattstunde thermisch
l	Liter
l <sub>N</sub>	Normliter - Liter bei Normbedingungen (1,013 bar, 0° C, 0% Luftfeuchte)
m <sup>3</sup>	Kubikmeter
mg	Milligramm
m <sub>N</sub> <sup>3</sup>	Kubikmeter bei Normbedingungen (1,013 bar, 0° C, 0% Luftfeuchte)
MW	Megawatt
NawaRo	Nachwachsende Rohstoffe
NfE	Stickstofffreie Extraktstoffe
NH <sub>3</sub>	Ammoniak
oS	organische Substanz
oS	organische Trockensubstanz
pH	negativer dekadischer Logarithmus der Wasserstoffionenkonzentration = Säuregrad
ppm	parts per million
Rfas	Rohfaser
Rfett	Rohfett
RiGV	Rinder-Großvieheinheit
RP	Rohprotein
t	Tonne
TS	Trockensubstanz
v.K.	variable Kosten
VQ	Verdauungsquotient
VQ <sub>NfE</sub>	Verdauungsquotient der stickstofffreien Extraktstoffe
VQ <sub>Rfas</sub>	Verdauungsquotient der Rohfaser
VQ <sub>Rfett</sub>	Verdauungsquotient Rohfett
VQ <sub>RP</sub>	Verdauungsquotient Rohprotein
ZS	Zündstrahl-Motor

## 2.2 Materielle Anforderungen an Errichtung und Betrieb

### 2.2.1 Baurecht

Edgar Putz<sup>1</sup>

Die Errichtung, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen ist grundsätzlich genehmigungspflichtig (vgl. Art. 55 BayBO), soweit in Art. 56, 57, 58, 72 und 73 BayBO nichts anderes bestimmt ist.

Ein Bauvorhaben erweist sich stets nur dann als zulässig, wenn es den bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen sowie den sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht widerspricht. Danach dürfen genehmigungspflichtige Vorhaben nur dann baurechtlich genehmigt werden, wenn durch die Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgestellt wurde, dass kein Widerspruch zu den zu prüfenden Vorschriften besteht (vgl. hierzu Art. 68 Abs. 1 BayBO).

Sofern aus verschiedenen Unwägbarkeiten heraus die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nicht von vornherein ersichtlich ist, kann vor Einreichung des Bauantrags auf schriftlichen Antrag des Bauherrn hin, zu einzelnen, in der Baugenehmigung zu entscheidenden Fragen vorweg ein schriftlicher Bescheid (Vorbescheid) erteilt werden (Art. 71 BayBO). Ein wirksamer Vorbescheid, der nicht widerrufen oder zurückgenommen wurde (vgl. Art. 48 bzw. 49 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG), bindet die Bauaufsichtsbehörde. Ein Vorbescheid gilt grundsätzlich drei Jahre.

Die maßgeblichen Kriterien zur Abgrenzung des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens vom immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind im Kap. 2.1 dargestellt.

#### 2.2.1.1 Genehmigungsverfahren

Grundsätzlich unterscheidet das Baurecht im Hinblick auf das Genehmigungsverfahren und den damit verbundenen Prüfungsumfang zwischen folgenden Verfahrensarten:

- vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (Art. 59 BayBO),
- (umfassendes) Baugenehmigungsverfahren (Art. 60 Abs. 1 BayBO).

In Bezug auf baurechtlich genehmigungspflichtige Biogasanlagen findet regelmäßig das vereinfachte Genehmigungsverfahren Anwendung. Hinsichtlich des Prüfungsumfangs unterscheiden sich die vorstehend genannte Verfahrensart im Einzelnen in folgenden Punkten:

##### 2.2.1.1.1 Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren

Der Prüfungsumfang im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren ist in Art. 59 BayBO abschließend beschrieben. Danach prüft die Bauaufsichtsbehörde die Übereinstimmung des Vorhabens.

- mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlage nach den §§ 29 bis 38 Baugesetzbuch (BauGB),
- mit den örtlichen Bauvorschriften (Art. 81 Abs. 1 BayBO) und
- beantragte Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 BayBO, sowie
- andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird (z.B. denkmalpflegerische Erlaubnis, Anlagengenehmigung nach Bayerischem Wassergesetz).

<sup>1</sup> Landratsamt Unterallgäu  
Ehemaliger Mitarbeiter: Peter Reitz, Regierung von Oberbayern

### **Nicht Prüfgegenstand und damit in der Verantwortung des Bauherrn und Entwurfverfassers liegt, z. B.:**

- die wegemäßige Erschließung in bauordnungsrechtlicher<sup>2</sup> Hinsicht (Art. 4 BayBO),
- die Einhaltung abstandsflächenrechtlicher Bestimmungen (Art. 6 BayBO),
- der bauliche Brandschutz (Art. 12, 24 ff. BayBO),
- u.a. die Anforderung an Aufenthaltsräume (Art. 45 BayBO),
- der Schall- und Wärmeschutz, sowie
- andere öffentlich-rechtliche Anforderungen soweit nicht wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ersetzt wird<sup>3</sup>.

So ist auch das Immissionsschutzrecht nicht im Pflichtprüfungsumfang enthalten; lediglich im Rahmen des bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebots werden immissionsschutzrechtliche Anforderungen nach § 22 BImSchG geprüft.

**Zusammenfassend ist damit festzustellen, dass bei landwirtschaftlichen Biogasanlagen sowohl der bauliche Arbeitsschutz<sup>4</sup>, als auch düngemittelrechtliche, wasserrechtliche, abfallrechtliche und veterinärrechtliche Belange - letztere insbesondere im Hinblick auf die EG-Verordnung Nr. 1774/2002 „Nebenprodukteverordnung“ - grundsätzlich nicht geprüft werden<sup>5</sup>.**

Der eingeschränkte Prüfungsumfang bedeutet jedoch nicht, dass das Vorhaben nur die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfenden Vorschriften einhalten muss. Vielmehr sind auch im vereinfachten Verfahren bei der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung alle sonstigen materiellen bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen und ggf. weitergehende öffentlich-rechtliche Vorschriften zu beachten. Sowohl auf Seiten des Bauherrn wie auch auf Seiten des Entwurfsverfassers bzw. der hinzugezogenen Sachverständigen lastet daher ein hohes Maß an Eigenverantwortung. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die „Nebenprodukteverordnung“, im Rahmen deren Vollzug die für den Einsatz von Fremdstoffen erforderliche Zulassung erst erteilt werden kann, wenn die Anlage bereits errichtet ist. Grundlegende Planungsmängel, die sich möglicherweise aus der Konzeption der Anlage ergeben, lassen sich bei einem entsprechenden Stadium des Baufortschritts im Einzelfall kaum mehr beheben.

#### **2.2.1.1.2 Baugenehmigungsverfahren**

Sonderbauten im Sinne des Art. 2 Abs. 4 Satz 2 BayBO unterliegen einer umfassenden Prüfungspflicht; d.h. die Einhaltung der bauplanungs-, bauordnungs- und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nach Maßgabe des Art. 60 BayBO sind Prüfungsgegenstand.

Biogasanlagen sind grundsätzlich keine Sonderbauten i.S.d. des Art. 2 Abs. 4 Nr. 17 BayBO (erhöhte Brand-, Explosions-, Gesundheits- oder Verkehrsfahr)<sup>6</sup>, da sie die dort genannten Vorausset-

<sup>2</sup> Die gesicherte Erschließung ist Voraussetzung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens.

<sup>3</sup> Sofern keine Anlagengenehmigung nach dem Bayerischem Wassergesetz zu erteilen ist, findet eine wasserwirtschaftliche Prüfung bei Außenbereichsvorhaben nur bauplanungsrechtlich statt und zwar insoweit, dass sichergestellt ist, dass öffentliche Belange durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Abweichungen von den Anforderungen der Anlagenverordnung (VAwS) sind einem eigenen Verfahren vorbehalten. Gelegentlich werden zusammengefasste Bescheide erlassen, in denen sowohl die baurechtliche Genehmigung wie auch Abweichungen von den Anforderungen der VAwS erteilt werden.

<sup>4</sup> Die Anforderungen zum Arbeitsschutz betreffend siehe: „Technische Information 4, Sicherheitsregeln für Biogasanlagen“, Herausgegeben durch den Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften e.V., Weißensteinstraße 70 - 72, 34121 Kassel.

<sup>5</sup> Sofern eine Zulassung nach EG-Verordnung Nr. 1774/2002 erforderlich ist, knüpft das Zulassungsverfahren zeitlich an das Baugenehmigungsverfahren an, d.h. regelmäßig wird erst nach Abschluss des Baugenehmigungsverfahrens im Zulassungsverfahren entschieden.

<sup>6</sup> Eine Einstufung von Biogasanlagen, die in den Anwendungsbereich der Störfallverordnung (12. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes – BImSchV) fallen, als Sonderbauten i.S. des Art. 2 Abs. 4 Nr. 17 oder 18 BayBO

zungen nicht erfüllen. Baurechtlich genehmigungspflichtige Biogasanlagen können jedoch ausnahmsweise doch Sonderbauten darstellen, wenn die Maßnahme bauliche Anlagen und Räume mit mehr als 1.600 m<sup>2</sup> Grundfläche umfasst.

### **2.2.1.1.3 Verfahrensfreie Bauvorhaben - Ausnahmen von der Genehmigungspflicht**

Sofern nicht abweichend geregelt, bedürfen sämtliche bauordnungsrechtlich relevanten Maßnahmen an baulichen Anlagen der Genehmigung (Art. 65 BayBO)<sup>7</sup>. Ausnahmen von diesem Grundsatz der Genehmigungspflicht - hinsichtlich der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen - enthält Art. 57 BayBO.

Von den in Art. 57 BayBO enthaltenen Ausnahmen von der Genehmigungspflicht besonders erwähnenswert sind:

- die genehmigungsfreie Errichtung und Änderung von Gebäuden ohne Feuerungsanlage mit einem umbauten Raum von bis zu 75 m<sup>3</sup>, soweit diese nicht im Außenbereich liegen,
- die freistehenden land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsgebäude ohne Feuerungsanlage, soweit diese eingeschossig sowie nicht unterkellert sind und nicht mehr als 100 m<sup>2</sup> Grundfläche und höchstens 140 m<sup>2</sup> überdachte Fläche aufweisen und nur zur Unterbringung von Sachen dienen,
- selbständige Aufschüttungen bis zu einer Grundfläche von 500 m<sup>2</sup> und mit einer Höhe von 2,0 m, soweit diese nicht unmittelbare Folge einer Abgrabung sind. Genehmigungsfrei sind aber nur solche Aufschüttungen, die selbständig sind, d.h. solche, die in keinem räumlichen bzw. funktionalen Zusammenhang mit einer anderen baulichen Anlage stehen,
- ortsfeste Behälter für brennbare oder wassergefährdende Flüssigkeiten mit einem Rauminhalt bis 10 m<sup>3</sup> (z.B. Heizöllager),
- ortsfeste Behälter sonstiger Art mit einem Rauminhalt bis zu 50 m<sup>3</sup> sowie
- Gülle- und Jauchebehälter und -gruben mit einem Rauminhalt bis zu 50 m<sup>3</sup> und einer Höhe bis zu 3,0 m.

Biomasselager insbesondere in Form von Fahrsilos, Kompost- und ähnlichen Anlagen für Biogasanlagen unterliegen der Genehmigungspflicht nach Art. 55 BayBO. Die genannten baulichen Anlagen werden aufgrund ihrer Zweckbestimmung von der Verfahrensfreiheit gemäß Art 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe f BayBO nicht erfasst<sup>8</sup>.

Zu beachten ist, dass bauliche Anlagenänderungen (Änderung, Erweiterung, Neubauten) grundsätzlich nicht isoliert betrachtet werden können, sofern diese sowohl baulich als auch funktional mit der vorhandenen Biogasanlage als Gesamtkomplex im Zusammenhang stehen. Das bedeutet, dass für sich betrachtet genehmigungsfreie Änderungen dennoch der Genehmigungspflicht des Gesamtvorhabens unterliegen. Durch die erforderliche Änderungsgenehmigung wird dokumentiert, dass die partiell geänderte Biogasanlage insgesamt den öffentlich-rechtlichen Anforderungen entspricht. Erst nach Abschluss des Gesamtbauvorhabens (z.B. der erstmaligen vollständigen Errichtung der Anlage) eröffnet sich die Möglichkeit zur genehmigungsfreien Änderung der Anlage (vgl. Simon/Busse, BayBO, Art. 63, RdNr. 7-12, 32).

Eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung ist dagegen regelmäßig dann gegeben, wenn die Zweckbestimmung der Anlage oder von Anlagenteilen ohne Änderung der Bausubstanz über die Gestaltungsbandbreite der bestehenden, genehmigten Nutzung hinaus geändert wird und wenn

---

führt nicht zu einem Gewinn an Anlagensicherheit und wird daher abgelehnt. Grundsätzlich ist der Betreiber/Antragsteller jedoch verpflichtet, den Anwendungsbereich der Störfallverordnung zu prüfen und ein positives Ergebnis der zuständigen Behörde anzuzeigen (ausführlich hierzu UMS vom 19.05.2010, 76a-U3327-2009/114-6).

<sup>7</sup> Fernwärmeleitungen und externe Gasleitungen (z.B. zu externen Blockheizkraftwerken) sind nicht Gegenstand des bau- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, siehe hierzu ausführlicher unter 2.2.1.1.4 sowie Kapitel 2.1.

<sup>8</sup> Die Änderung der Nutzung eines vorhandenen Fahrsilos, welches künftig ganz überwiegend einer Biogasanlage dienen soll, stellt im Hinblick auf den Wortlaut des Art 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe f BayBO eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung dar.

hierfür andere öffentlich-rechtliche Anforderungen in Betracht kommen. Der alleinige Einsatz oder die Änderung von Cosubstraten ohne dadurch erforderlich werdende Anlagenänderungen stellt regelmäßig keine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung dar.

*Sonderfall Verbrennungseinheit:*

Auf die Verbrennungseinheit selbst findet die BayBO nur insoweit Anwendung, als die Verbrennungseinheit der Raumheizung oder der Brauchwassererwärmung dient (Art. 1 Abs. 2 Nr. 6 BayBO, § 1 Feuerstättenverordnung - FeuV). Die BayBO gilt daher nicht für gewerblichen Zwecken dienende Verbrennungseinheiten, die als zweites Standbein der Einkommenserzielung dienen, z.B. durch ganz oder überwiegende Stromerzeugung zur Einspeisung in das öffentliche Netz. Diese Anlagen unterliegen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, deren Prüfungsumfang alle öffentlich-rechtlichen Anforderungen einschließt.

Für Anlagen unterhalb der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsschwelle gelten überwiegend gewerberechtliche Vorschriften (SIMON/BUSSE, BayBO, Art. 1 RdNrn. 135 - 140; JÄ-DE/DIRNBERGER/BAUER/WEISS, BayBO Art. 1 RdNr. 59, Art. 41, RdNr. 24 - 49). Die Biogasanlage als Gebäude bleibt auch in diesen Fällen – ausgenommen der Verbrennungseinheit – als Gesamtvorhaben baurechtlich genehmigungspflichtig.

Auf die sich der Verbrennungseinheit anschließenden Anlagenbestandteile, wie Verbindungsstücke, Kamine, andere Abgasanlagen vgl. Art. 40 Abs. 1, 3 bis 5 BayBO, findet die BayBO uneingeschränkt Anwendung.

#### **2.2.1.1.4 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren**

§ 13 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) besitzt Konzentrationswirkung. Soweit das Bauordnungsrecht vorsieht, dass ein bauaufsichtliches Zulassungsverfahren (Baugenehmigung, Teilbaugenehmigung, Zustimmung, Abweichung) durchzuführen ist, wird dieses Verfahren von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst und durch das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ersetzt. Das Verfahren richtet sich nach dem Immissionsschutz- und nicht nach Bauordnungsrecht<sup>9</sup>.

#### **2.2.1.1.5 Energiewirtschaftsrecht**

Biogasanlagen bei denen

- Gasführende Rohrleitungen zur Versorgung eines oder mehrerer Verbraucher den Bereich des Betriebsgeländes verlassen oder
- bei denen das erzeugte Biogas auf Erdgasqualität aufbereitet und in das Netz der allgemeinen Energieversorger eingespeist wird,

sind Energieanlagen im Sinne des § 3 Nr. 15 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Damit unterliegen sie den Anforderungen des § 49 EnWG und ggf. der Gashochdruckleitungsverordnung. Gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG sind sie so zu errichten, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Die Prüfung dieser Anforderungen ist im bauaufsichtlichen Verfahren nicht vorgesehen; sie obliegt dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie als Energieaufsichtsbehörde.<sup>10</sup>

#### **2.2.1.2 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit**

Die Errichtung einer Biogasanlage bedarf entweder der bauaufsichtlichen oder der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Welches Verfahren durchzuführen ist, richtet sich nach Ziffer 1.1.4.b) aa) der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes

<sup>9</sup> Ausführlich hierzu UMS vom 06.05.2010, 72a-U8721.122-2010/1-1

<sup>10</sup> Siehe hierzu auch IMS vom 14.03.2007, IIB4-4112.79-021/06

(4. BImSchV): Für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 1 MW ist das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren vorgeschrieben.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit einer konkreten Anlage richtet sich danach, in welchem planungsrechtlichen Bereich das Vorhaben liegt. Es werden folgende planungsrechtlichen Bereiche unterschieden:

- Geltungsbereich eines **qualifizierten Bebauungsplanes**:  
Beurteilung nach § 30 Abs. 1 BauGB
- Geltungsbereich eines **vorhabenbezogenen Bebauungsplanes** nach § 12 BauGB:  
Beurteilung nach § 30 Abs. 2 BauGB
- Bereich **innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile**:  
Beurteilung nach § 34 BauGB (nicht oder nicht qualifiziert beplanter Innenbereich)
- **Außenbereich**:  
Beurteilung nach § 35 BauGB.

#### **2.2.1.2.1 Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes**

Ein qualifizierter Bebauungsplan enthält mindestens Festsetzungen der Art und des Maßes baulicher Nutzung, der überbaubaren Grundstücksfläche und der örtlichen Verkehrsfläche. Im Geltungsbereich eines solchen Bebauungsplans sind Vorhaben gemäß § 30 Abs. 1 BauGB zulässig, wenn sie den Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen und ihre Erschließung gesichert ist. Biogasanlagen sind bauplanungsrechtlich Gewerbetriebe. Sie sind jedenfalls in festgesetzten Dorf-, Gewerbe- oder Industriegebiet (§§ 5, 8 und 9 Baunutzungsverordnung - BauNVO) allgemein zulässig. Häufig wird sich für die Ansiedlung einer Biogasanlage die Ausweisung eines entsprechenden Sondergebiets (Sondergebiet Biogasanlage, Sondergebiet Regenerative Energie) empfehlen. Gerade dann werden die durch den Betrieb der Anlage betroffenen öffentlichen und privaten Belange im Bauleitplanverfahren zum Ausgleich gebracht.

Vorhaben, die allgemein zulässig sind, müssen das bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme beachten, das insoweit in § 15 BauNVO verankert ist. Gemäß § 15 Abs. 1 BauNVO kann ein Vorhaben, auch wenn es den dargestellten Anforderungen entspricht, im Einzelfall unzulässig sein, wenn es hinsichtlich Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebiets widerspricht oder von ihm für die Umgebung unzumutbare Belästigungen oder Störungen ausgehen.

Eine Bauleitplanung, die die Ansiedlung einer Biogasanlage ermöglichen soll, muss insbesondere den materiellen Anforderungen des BauGB entsprechen. Konkret bedeutet dies u.a., dass das Gebot städtebaulicher Erforderlichkeit (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB) und das Anpassungsgebot an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung (§ 1 Abs. 4 BauGB) beachtet werden müssen. Die Bauleitplanung selbst muss Ergebnis einer sachgerechten Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander sein (§ 1 Abs. 7 BauGB).

#### **2.2.1.2.2 Vorhaben im Geltungsbereich eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan vereint Elemente des Bebauungsplans mit einem Durchführungsvertrag, in dem der Investor sich zur Realisierung des Vorhabens verpflichtet. Hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit gilt das zum qualifizierten Bebauungsplan ausgeführte.

#### **2.2.1.2.3 Vorhaben innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile**

§ 34 BauGB ist eine sog. planersetzende Vorschrift. D.h. es gilt, weil die Gemeinde keine bauleitplanerischen Vorgaben gemacht hat, ein vom Gesetz festgelegter Maßstab. Innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Vorhaben gemäß § 34 Abs. 1 BauGB zulässig, die sich nach Art

und Maß baulicher Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Entspricht der maßgebliche Bereich einem der Baugebiete der BauNVO, ist entscheidend, ob das Vorhaben von der Art der Nutzung in diesem Baugebiet zulässig ist, § 34 Abs. 2 BauGB. Insoweit kann auf das oben zum qualifizierten Bebauungsplan gesagte verwiesen werden

#### **2.2.1.2.4 Vorhaben im Außenbereich**

§ 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB privilegiert Biogasanlagen im Außenbereich unter bestimmten Voraussetzungen. Erfüllt ein Vorhaben diese Voraussetzungen, ist es zulässig, wenn ihm keine öffentlichen Belange entgegenstehen und seine ausreichende Erschließung gesichert ist. Die Voraussetzungen sind folgende:

##### **§ 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB:**

- Das Vorhaben muss der energetischen Nutzung von Biomasse dienen,
- diese Nutzung erfolgt im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs, eines Gartenbaubetriebs oder eines Betriebs i.S.d. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, der Tierhaltung betreibt,
- das Vorhaben steht in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit dem land- oder forstwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder tierhaltenden Betrieb,
- die Biomasse muss überwiegend aus diesem Betrieb bzw. überwiegend aus diesem und aus ihm nahe gelegenen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, Gartenbaubetrieben oder Betrieben i.S.d. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, die Tierhaltung betreiben, stammen,
- je Hofstelle oder Betriebsstandort darf nur eine Anlage betrieben werden und
- die installierte elektrische Leistung der Anlage darf 0,5 MW nicht überschreiten.

Im Einzelnen gilt hierzu:

##### *Biomasseanlage „im Rahmen eines Betriebes“:*

Verlangt wird eine Zuordnung der Biomasseanlage zu dem Basisbetrieb, z.B. zu dem landwirtschaftlichen Betrieb.

Diese Zuordnung liegt vor, wenn der Betreiber der Biomasseanlage identisch ist mit dem Inhaber des Basisbetriebs. Hinsichtlich der Frage, ob auch Gemeinschaftsanlagen vom Privilegierungstatbestand erfasst sind, gilt Folgendes:

Entscheidend ist bei Anlagen, die von Personen- oder Kapitalgesellschaften betrieben werden, dass der Inhaber des Basisbetriebs maßgeblichen Einfluss auf die Gesellschaft hat. Wann dies der Fall ist, hängt insbesondere auch von der Gesellschaftsstruktur ab und muss deshalb für den jeweiligen Einzelfall entschieden werden. Für den Fall des Betriebs der Anlage durch eine Aktiengesellschaft bedeutet dies z.B., dass der Inhaber des Basisbetriebs nur den erforderlichen maßgeblichen Einfluss hat, wenn er 50% + eine Aktie der Aktien hält und zugleich alleinvertretungsberechtigtes Mitglied des Vorstands der Aktiengesellschaft ist.

##### **§ 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a) BauGB:**

##### *Räumlich funktionaler Zusammenhang der Biomasseanlage mit dem Betrieb*

Dieses Erfordernis soll eine Zersiedlung des Außenbereichs durch die Errichtung von Biomasseanlagen verhindern. Privilegierungsvoraussetzung für die Errichtung von Biomasseanlagen im Außenbereich ist das Bestehen eines räumlich-funktionalen Zusammenhangs zwischen der Biomasseanlage und dem Standort des Betriebs, in dessen Rahmen die Biomasseanlage errichtet werden soll.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben im Sinn von § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist diese Voraussetzung auf jeden Fall erfüllt, wenn die Biogasanlage auf der Hofstelle errichtet wird. Darüber hinaus kommen

allenfalls noch Standorte in Betracht, an denen sich ein, in baulichen Anlagen zum Ausdruck kommender Betriebsschwerpunkt des landwirtschaftlichen Betriebes befindet. Ein solcher Betriebsschwerpunkt kann am Standort großer Stallgebäude oder großer Maschinenhallen gegeben sein.

Keinen Betriebsschwerpunkt in diesem Sinn stellen jedoch nur untergeordnete bauliche Anlagen wie z.B. Fahrhilfen, landwirtschaftliche Feldscheunen oder vergleichbare Einrichtungen dar<sup>11</sup>. Allein der Umstand, dass die Biomasseanlage auf zum Betrieb gehörenden Flächen errichtet werden soll, vermag den erforderlichen räumlich-funktionellen Zusammenhang mit dem Betrieb nicht zu vermitteln. Da es gerade Zweck der Bestimmung ist, die Zersiedlung des Außenbereichs zu verhindern, hat der Begriff des Betriebs sich an dem baulichen Bestand zu orientieren.

### **§ 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b) BauGB:**

#### *Herkunft der Biomasse*

Die für den Einsatz in der Biomasseanlage vorgesehene Biomasse muss überwiegend aus dem Betrieb selbst oder überwiegend aus diesem und aus nahe gelegenen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, Gartenbaubetrieben oder Betrieben i.S.d. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, die Tierhaltung betreiben, stammen. Insoweit wird hinsichtlich der Herkunft der Biomasse eine Kooperation verschiedener kleiner Betriebe ermöglicht.

Die Privilegierung der Biogasanlage ist nicht gegeben, wenn der Betrieb, in dessen Rahmen die Anlage betrieben werden soll, selbst keine Biomasse einbringt. Der Antragsteller muss nachweisen, dass die Biomasse nachhaltig, also auch bei etwaigen Produktionsschwankungen, zum überwiegenden Teil aus dem eigenen Betrieb, der die Biomasseanlage betreibt, oder überwiegend – im Sinne der Gesamtbetrachtung – aus diesem Betrieb und kooperierenden nahe gelegenen Betrieben stammt. Die nahe gelegenen Anlieferungsbetriebe müssen dabei nicht zwangsläufig Mitbetreiber der Anlage sein. Dass die kooperierenden Zulieferbetriebe zusätzlich noch eigene Biomasseanlagen betreiben ist nicht ausgeschlossen.

„Überwiegend“ bedeutet, dass mehr als 50 % der Biomasse aus dem eigenen und aus kooperierenden nahe gelegenen Betrieben stammen müssen (z.B. 10 % vom Betreiber und 41 % von nahe gelegenen Betrieben).

Wann ein Betrieb „nahe gelegen“ ist, lässt sich im Hinblick auf die Entfernung nicht näher festlegen. Maßgeblich kann nur eine Beurteilung im Einzelfall sein. Als Anhaltspunkt können die üblichen Entfernungen landwirtschaftlicher Betriebsabläufe dienen. Danach werden üblicherweise insbesondere Betriebe in der Gemeinde oder in benachbarten Gemeinden als „nahe gelegen“ angesehen werden können. Siedlungsstrukturelle Besonderheiten sind zu berücksichtigen. Eine generelle Vorgabe durch Angabe maximaler Fahrleistungen oder Entfernungen ist nicht möglich. Zielsetzung der Regelung ist, einen überregionalen Transport des Rohmaterials aus ökologischen und volkswirtschaftlichen Gründen zu verhindern<sup>12</sup>.

### **§ 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe c) BauGB:**

#### *Eine Anlage je Hofstelle oder Betriebsstandort*

Die Regelung, die die Zahl der Anlagen je Hofstelle oder Betriebsstandort auf eine Anlage<sup>13</sup> begrenzt, dient dem Schutz des Außenbereichs. Hofstelle ist ein landwirtschaftlicher Standort, von dem die privilegierte Nutzung ihr Gepräge erhält. Gebäude, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, bilden eine Hofstelle, wenn jedenfalls eines der Gebäude ein landwirtschaftliches Wohngebäude ist. Die Differenzierung zwischen Hofstelle und Betriebsstandort resultiert daraus, dass bei forstwirtschaftlichen Betrieben, Gartenbaubetrieben oder bei Betrieben der Tierhaltung nach § 35

<sup>11</sup> Siehe Beschluss der Fachkommission Städtebau der ARGEBAU vom 22.03.2006, S. 2

<sup>12</sup> Siehe auch BT-Drucksache 756/03, S. 153

<sup>13</sup> Von dieser Betrachtung ausgenommen sind mit Biomasse betriebene Feuerungsanlagen zur Eigenversorgung, z.B. Holzhackschnitzelanlage zur Heizung des Wohnhauses.

Abs. 1 Nr. 4 BauGB üblicherweise nicht von einer „Hofstelle“ gesprochen wird. Im Regelfall wird ein landwirtschaftlicher Betrieb nur über eine Hofstelle verfügen. Die Begrenzung auf eine Biomasseanlage je Hofstelle gilt auch dann, wenn eine Anlage (aufgrund der früheren Rechtslage) auf einer anderen planungsrechtlichen Grundlage im Rahmen von § 35 BauGB zugelassen wurde<sup>14</sup>.

### **§ 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d) BauGB:**

#### *Begrenzung der elektrischen Leistung*

Zum Schutz des Außenbereichs wird die Privilegierung auf Biomasseanlagen beschränkt, deren installierte elektrische Leistung 0,5 MW (= 500 kW) nicht überschreitet. Der Begriff der installierten Leistung stammt aus der Elektrizitätswirtschaft und kennzeichnet die maximale elektrische Leistung der in einem Kraftwerk installierten Generatoren.

Die installierte elektrische Leistung von 0,5 MW entspricht etwa 2,0 MW Eingangsleistung oder auch Feuerwärmeleistung der eingesetzten Biomasse. Für Anlagen, die nicht ausschließlich elektrische Energie, sondern auch Wärme oder Gas zur Weiterleitung erzeugen, sind entsprechende Umrechnungen erforderlich. 0,5 MW/a entsprechen einer Biogaserzeugung der Anlage von bis zu 2,3 Mio. Nm<sup>3</sup>/a<sup>15 16</sup>.

Anlagen mit einer elektrischen Leistung über 0,5 MW können - abgesehen davon, dass zweifelhaft ist, ob die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB bei Biomasseanlagen überhaupt erfüllt sind – auch nicht über § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zugelassen werden.

#### **Abschließender Charakter**

Die Regelung des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ist abschließend<sup>17</sup>. Das bedeutet, dass im Außenbereich andere Vorschriften als Genehmigungsgrundlage nicht in Betracht kommen.

#### *Planerische Einschränkung der Privilegierung:*

Der Gesetzgeber hat den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, die Ansiedlung von Biogasanlagen im Außenbereich bauleitplanerisch durch Darstellung sog. Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan zu steuern, § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Den Vorhaben stehen, wenn die Gemeinde dafür eine oder mehrere Konzentrationsflächen dargestellt hat, an allen anderen Standorten außerhalb dieser Konzentrationsflächen öffentliche Belange entgegen. Gleiches gilt für eine Ausweisung von Konzentrationsflächen als Ziel der Raumordnung und Landesplanung, § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Damit wurde auch den Gemeinden die Möglichkeit an die Hand gegeben, auf die bauliche Entwicklung privilegierter Biogasanlagen Einfluss zu nehmen.

#### *Rückbauverpflichtung, Verpflichtungserklärung:*

Weitere Zulässigkeitsvoraussetzung ist die Abgabe einer Verpflichtungserklärung mit dem Inhalt, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zurückgebaut und die Bodenversiegelung wieder beseitigt wird (§ 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB). Die Einhaltung der Verpflichtung soll in geeigneter Weise durch die Baugenehmigungsbehörde gesichert werden (§ 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB)<sup>18</sup>.

<sup>14</sup> Siehe IMS vom 04.08.2005, IIB5-4112-79-003/05, sowie siehe Beschluss der Fachkommission „Städtebau“ der ARGEBAU vom 22.03.2006, S.4

<sup>15</sup> Siehe Beschluss der Fachkommission „Städtebau“ der ARGEBAU vom 22.03.2006, S.4:

Nm<sup>3</sup> (Normkubikmeter) ist die Einheit für das Normvolumen eines Gases nach DIN 1343 und ISO 2533. Ein Normkubikmeter ist die Menge, die einem Kubikmeter Gas bei einem Druck von 1,01325 bar, einer Luftfeuchtigkeit von 0 % und einer Temperatur von 0 Grad Celsius (DIN 1343) bzw. 15 Grad Celsius (ISO 2533) entspricht.

<sup>16</sup> Reserveaggregate die für den Notfallbetrieb oder erforderliche Wartungsarbeiten am Regel-BHKW vorgehalten werden, sind auf die installierte elektrische Leistung im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d BauGB anzurechnen.

<sup>17</sup> Begründung zum Europarechtsanpassungsgesetz Bau - EAG Bau, BT-Drs.15/2250, S. 55

<sup>18</sup> Die Modalitäten der Sicherung der Rückbauverpflichtung sollten möglichst frühzeitig im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erörtert werden. Beispiele für die Sicherung der Rückbauverpflichtung können dem IMS vom 04.08.2005, IIB 4112-79 003/05 entnommen werden, wobei diese Aufzählung keinen abschließenden Charakter besitzt.

**§ 35 Abs. 2 BauGB:**

Die Zulässigkeit der Errichtung einer Biogasanlage - sofern es sich dabei, etwa weil die dargelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, nicht um ein privilegiertes Vorhaben handelt - kann sich nicht aus § 35 Abs. 2 BauGB ergeben. Die hier geregelten sog. sonstigen Vorhaben sind zulässig, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt sind und ihre ausreichende Erschließung gesichert ist. Eine Biogasanlage als sonstiges Vorhaben im Außenbereich wird aber regelmäßig schon in Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplans stehen. Daneben werden in der Regel weitere öffentliche Belange beeinträchtigt sein ( Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft, § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB, Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung, § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 BauGB, aber auch der ungeschriebene öffentliche Belang des Planungsbedürfnisses aufgrund der durch das Vorhaben hervorgerufenen städtebaulichen Spannungen).

**2.2.1.2.5 Gemeindliches Einvernehmen (§ 36 BauGB)**

Zur Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 34, 35 und 33 BauGB ist das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich. Dies gilt auch für die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen vom Bebauungsplan nach § 31 BauGB. § 36 BauGB trägt insoweit der aus dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde herrührenden gemeindlichen Planungshoheit Rechnung. Verweigert die Gemeinde das Einvernehmen, so fehlt eine materielle planungsrechtliche Voraussetzung zur Erteilung einer Baugenehmigung bzw. einer Ausnahme oder Befreiung.

Die Gemeinde hat über die Erteilung des Einvernehmens innerhalb von zwei Monaten ab Eingang des Baugesuchs bei der Gemeinde bzw. des Ersuchens der Baugenehmigungsbehörde bei der Gemeinde zu entscheiden, will sie der fingierten Zustimmung entsprechend § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB entgegen.

Sofern die Gemeinde aus planungsrechtlichen Gründen das Einvernehmen zulässigerweise verweigert, kann die beantragte baurechtliche Genehmigung bzw. die erforderliche Ausnahme oder Befreiung nicht erteilt werden.

Kommt die Bauaufsichtsbehörde dagegen zu der Auffassung, dass das Einvernehmen zu Unrecht verweigert wurde, muss sie das fehlende Einvernehmen nach Art. 67 BayBO ersetzen<sup>19</sup>.

**2.2.1.3 Bauordnungsrechtliche Zulässigkeit****2.2.1.3.1 Allgemeine Anforderungen (Art. 3 BayBO)**

Nach Art. 3 BayBO sind bauliche Anlagen, andere Anlagen und Einrichtungen sowie ihre Teile so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit, sowie die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden. Bauliche Anlagen, andere Anlagen und Einrichtungen sowie ihre Teile müssen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung die vorstehend genannten allgemeinen Anforderungen ihrem Zweck entsprechend erfüllen und ohne Missetände benutzbar sein. Die als technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln sind zwingend zu beachten.

<sup>19</sup> Nach der Rechtsprechung des BGH, Urteil vom 16.09.2010 – III ZR 29/10, trägt der Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde das Haftungsrisiko für die Schadensfolgen eines rechtswidrig versagten gemeindlichen Einvernehmens. An die Stelle der bisherigen Amtspflicht der Gemeinde gegenüber dem Bauherrn, rechtmäßig über ihr Einvernehmen zu entscheiden, ist damit die Amtspflicht der Bauaufsichtsbehörde zur Ersetzung des rechtswidrig versagten gemeindlichen Einvernehmens getreten.

### **2.2.1.3.2 Anforderungen an das Grundstück (Art. 4 BayBO)**

Das mit einem Gebäude zur Bebauung vorgesehene Grundstück muss hinsichtlich Lage, Form, Größe und Beschaffenheit für die beabsichtigte Bebauung, wie sie sich aus den vorgelegten Bauvorlagen ergibt, geeignet sein.

So muss das Baugrundstück in einer angemessenen Breite an einer befahrbaren öffentlichen, d.h. gewidmeten Verkehrsfläche liegen. Bei im Planungsbereich und im Innenbereich gelegenen Grundstücken kann die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen vom Grundsatz der Lage an einer öffentlichen Verkehrsfläche zulassen (Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Art. 63 BayBO).

Sofern die z.B. an die Erschließung des Baugrundstücks zu stellenden bauaufsichtlichen Anforderungen auf dem Baugrundstück selbst nicht erfüllt werden, kommt ggf. die Inanspruchnahme eines anderen Grundstücks in Betracht. Diese Inanspruchnahme bedarf allerdings der dinglichen Sicherung. Die dingliche Sicherung besteht regelmäßig aus einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Rechtsträgers der Bauaufsicht (Freistaat Bayern od. Gemeinde) entsprechend § 1090 BGB oder einer Grunddienstbarkeit nach § 1018 BGB. Zu beachten ist, dass die Erschließung eines Hinterliegergrundstücks über ein Vorderliegergrundstück stets einer Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 BayBO bedarf, da für den Innenbereich eine derartige Lösung in Art. 4 Abs. 2 BayBO nicht vorgesehen ist.

Für Außenbereichsgrundstücke genügt regelmäßig eine private Zufahrt zu einem befahrbaren öffentlichen Weg (Art. 4 Abs. 3 BayBO). Eine Abweichung entsprechend Art. 63 BayBO ist nicht erforderlich. Die Zufahrt muss jedoch gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsicht rechtlich gesichert sein.

### **2.2.1.3.3 Abstandsflächen (Art. 6 BayBO)**

Der Sinn und Zweck der abstandsflächenrechtlichen Bestimmungen liegt darin, eine ausreichende Belichtung und Belüftung der auf den Nachbargrundstücken vorhandenen Bebauung sicherzustellen und Brandgefahren vorzubeugen. Die Abstandsflächen sind nicht im Prüfungsumfang der Baugenehmigung enthalten. Insoweit entfaltet die Baugenehmigung auch keine angreifbare Feststellungswirkung. Ein Nachbar kann daher lediglich auf (ermessensgerechtes) bauaufsichtliches Einschreiten klagen.

Grundsätzlich müssen nur Gebäude (vgl. Art. 2 Abs. 2 BayBO) Abstandsflächen einhalten (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayBO). Abstandsflächen müssen regelmäßig auch nur von Außenwänden von Gebäuden eingehalten werden und müssen von oberirdischen baulichen Anlagen freigehalten werden. Der Nachweis der erforderlichen Abstandsfläche muss auf dem Baugrundstück selbst geführt werden können<sup>20</sup>. Abweichend hiervon dürfen sie sich bis auf das Nachbargrundstück erstrecken, wenn der Nachbar gegenüber der Bauaufsichtsbehörde schriftlich der Übernahme zustimmt (sog. Abstandsflächenübernahmeerklärung, vgl. Art. 6 Abs. 2 Satz 3 BayBO).

Die Tiefe der Abstandsfläche bemisst sich nach der Wandhöhe (Art. 6 Abs. 4 Satz 1 BayBO). Als Wandhöhe (H) gilt das Maß von der Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut (z.B. einschließlich Dachziegel) oder oberen Wandabschluss (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayBO). Je nach Dachneigung ist zu der jeweils aus der Wandhöhe ermittelten Abstandsfläche ggf. eine Anrechnung der Dachhöhe auf der Traufseite bzw. eine Anrechnung der Giebelhöhe an der Giebelseite vorzunehmen (vgl. hierzu im Einzelnen Art. 6 Abs. 4 Sätze 4 und 5 BayBO). Die für die abstandsflächenrechtliche Beurteilung entscheidende Tiefe errechnet sich aus der Wandhöhe und der ggf. in Anrechnung zu bringenden traufseitigen Dachhöhe bzw. der Wandhöhe und der in Anrechnung zu bringenden Giebelseite. Die Abstandsfläche ist für jede Gebäudeseite gesondert zu

<sup>20</sup> Eine Ausnahme hiervon gewährt Art. 6 Abs. 2 Satz 2 BayBO: Öffentliche Verkehrs-, Grün- und Wasserflächen werden zur Hälfte in die notwendige Abstandsfläche eingerechnet. Ferner bleiben vor die Außenwand vortretende Bauteile wie Pfeiler, Gesimse und Vorbauten usw. unter den Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 8 BayBO bei der Ermittlung der Abstandsflächen außer Betracht.

ermitteln. Die Tiefe der Abstandsfläche beträgt grundsätzlich 1 H, in Kerngebieten 0,5 H und in Gewerbegebieten 0,25 H, mindestens jedoch stets 3 m. Auf die Möglichkeit zur Reduzierung der Abstandsfläche unter bestimmten Voraussetzungen gemäß Art. 6 Abs. 5 BayBO oder die Erforderlichkeit ihrer Erweiterung aus Brandschutzgründen wird hingewiesen.

*Abweichungen:*

Die Bauaufsichtsbehörde kann nach Art. 63 Abs. 1 BayBO im Einzelfall Abweichungen von den vorgeschriebenen Abstandsflächen zulassen, wenn der Schutzzweck gewahrt werden kann und sich die Abweichung unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar erweist.

Abweichungen von den in Art. 6 BayBO normierten abstandsflächenrechtlichen Bestimmungen ergeben sich insoweit auch aus Art. 6 Abs. 4 BayBO, wonach – wenn auch nur in einem geringen Umfang – unter bestimmten Voraussetzungen die Errichtung von Garagen und Nebengebäuden an der Grundstücksgrenze zulässig sind.

#### **2.2.1.3.4 Baugestaltung (Art. 8 BayBO)**

Auch im Hinblick auf Biogasanlagen ist zu beachten, dass diese nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe nicht verunstaltend wirken (Art. 8 Satz 1 BayBO). Sie sind mit ihrer Umgebung derart in Einklang zu bringen, dass sie das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten (Art. 8 Satz 2 BayBO).

#### **2.2.1.3.5 Stellplätze (Art. 47 BayBO)**

Ist bei der Errichtung von baulichen und anderer Anlagen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten, sind ausreichend Stellplätze anzulegen. Zielsetzung ist, den von der baulichen Anlage ausgelösten ruhenden Verkehr außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen unterzubringen. Zu- und Abfahrtsverkehr ist regelmäßig dann zu erwarten, wenn die Anlage geeignet ist, ruhenden Verkehr zu produzieren. Maßgeblich ist die Art oder Zweckbestimmung der baulichen Anlage.

Bei Änderung von baulichen Anlagen auch lediglich hinsichtlich ihrer Nutzung, sind Stellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass die Stellplätze die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufnehmen können (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 BayBO). Die Nachweispflicht ist in diesem Fall auf den Mehrbedarf beschränkt.

Stellplätze sind in ausreichender Zahl herzustellen (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 BayBO). Die Zahl der notwendigen Stellplätze legt das Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung fest. Wird die Zahl der notwendigen Stellplätze durch eine örtliche Bauvorschrift oder eine städtebauliche Satzung festgelegt, ist diese maßgeblich (Art. 47 Abs. 2 Satz 2 BayBO). Die Pflicht zur Errichtung von Stellplätzen kann durch Herstellung auf dem Baugrundstück oder einem geeigneten Grundstück in der Nähe – sofern dessen Nutzung rechtlich gesichert ist - oder durch den Abschluss eines Ablösevertrages mit der Gemeinde erfüllt werden.

#### **2.2.1.3.6 Weitere bauordnungsrechtliche Anforderungen**

Zu den weiteren bauordnungsrechtlichen Anforderungen im Baugenehmigungsverfahren zählt u.a. auch die Erstellung der bautechnischen Nachweise. Vor Baubeginn, spätestens jedoch vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte, müssen die jeweils erforderlichen Nachweise über

- Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile,
- Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz, sowie
- den vorbeugenden Brandschutz

erstellt sein (Art. 62 Abs. 1 Satz 1, Art. 55 Abs. 2 und Art. 68 Abs. 6 BayBO)<sup>21</sup>.  
Über Einzelheiten hierzu kann der Entwurfsverfasser oder die Bauaufsichtsbehörde beraten.

#### **2.2.1.4 Anforderungen des Energiewirtschaftsrechts**

Um die Beachtung der energiewirtschaftlichen Anforderung bei Biogasanlagen, die Energieanlagen im Sinne des § 3 Nr. 15 EnWG darstellen<sup>22</sup>, sicherzustellen, sollte in den Baugenehmigungsbescheiden für diese Anlagen regelmäßig folgender Hinweis enthalten sein:

„Die Biogasanlage ist eine Energieanlage im Sinne von § 3 Nr. 15 in Verbindung mit Nr. 14, 19a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG ist die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Die Sicherstellung der Anforderungen an die technische Sicherheit ist gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie als Energieaufsichtsbehörde nachzuweisen, das einen Abdruck dieses Bescheides erhalten hat. Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie wird sich mit Ihnen wegen der vorzulegenden Unterlagen in Verbindung setzen.“<sup>23</sup>

---

<sup>21</sup> Das Vorhaben muss u.a. auch den arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen Rechnung tragen. Hinsichtlich den weiteren Anforderung vgl. Anmerkungen zu 2.2.1.1.1

<sup>22</sup> Siehe hierzu Kapitel 2.1. sowie 2.2.1.1.5

<sup>23</sup> Siehe hierzu auch IMS vom 14.03.2007, IIB4-4112.79-021/06